



## Die neue EU-Bio-Verordnung

Nach über drei Jahren Arbeit und achtzehn Trilog-Verhandlungsrunden zwischen der EU-Kommission, dem EU-Parlament und der Präsidentschaft des Rats wurde heuer Ende Juni eine politische Einigung über neue Regelungen für die biologische Produktion erreicht: die neue EU-Bio-Verordnung. Die EU-Regierungen und das Plenum des EU-Parlaments müssen allerdings der Einigung noch zustimmen – eine Abstimmung im Rat wird bereits in den kommenden Wochen erwartet.

Angesichts der vielfältigen und unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten ist das Ergebnis natürlich ein Kompromiss. Einer jedoch, der große Vorteile für die Saatgut-Vielfalt und somit die Agro-Biodiversität in der Bio-Landwirtschaft mit sich bringen würde. Aus Sicht der ARCHE NOAH kann der Kompromiss auch zur nachhaltigen Entwicklung des Bio-Sektors in der EU beitragen.

### Vorteile für die Saatgut-Vielfalt

Die Verordnung führt zwei neue Saatgut-Kategorien ein: “biologisches heterogenes Material” und “für biologische Produktion geeignete biologische Sorten“. Somit dürfte ab dem Inkrafttreten der Verordnung im Juli 2020 neben standardisierten und einheitlichen Sorten auch Saatgut mit größerer genetischer und phänotypischer Diversität im Bio-Sektor legal vermarktet und genutzt werden. Diese Öffnung wäre ein wichtiger Schritt, um mehr Variation auf die Felder und Teller zu bringen und somit die Kulturpflanzenvielfalt zu fördern.

- Laut der Verordnung darf **biologisches heterogenes Material** ohne Zulassung getauscht, vermarktet und angebaut werden. Das momentan bestehende zeit- und kostenaufwendige Zulassungsverfahren erfordert einen sehr hohen Grad an genetischer und phänotypischer Homogenität innerhalb einer Sorte und ist somit auf viele Landrassen und alte Sorten nicht anwendbar. Stattdessen ist künftig lediglich eine Vorab-Notifizierung bei der Behörde vorgesehen. Die EU-Kommission darf hier Mindestauflagen für das Material, beispielsweise bezüglich der Keimfähigkeit, festlegen. Die Folge wäre, dass neues biologisches Saatgut auf den Markt kommen könnte, was sowohl das Angebot an geeignetem Saatgut für Bio-Landwirte und Bio-Landwirtinnen als auch das an Ausgangsprodukten für Erzeuger von verarbeiteten Bio-Produkten steigern würde.
- Bio-Landwirte und Bio-Landwirtinnen würden zukünftig auch vermehrt Zugang zu **für biologische Produktion geeigneten biologischen Sorten** haben. Diese Sorten müssen unter biologischen Bedingungen gezüchtet werden und werden also für den Bio-Anbau bestens geeignet sein. Im Vergleich sind Bio-Landwirte und Bio-Landwirtinnen momentan auch auf Sorten angewiesen, die unter konventionellen Bedingungen gezüchtet und lediglich danach unter biologischen Bedingungen vermehrt werden. Die Verordnung sieht auch ein siebenjähriges „temporäres Experiment“ bezüglich der neuen biologischen Sorten vor: Während dieser Übergangszeit dürfen diese Sorten unter weniger strengen Konditionen vermarktet werden. Die bestimmten Eigenschaften von biologischen Sorten werden auch analysiert, um festzulegen, ob eine langfristige Anpassung der Regelungen zum Inverkehrbringen von Saatgut für biologische Sorten, beispielsweise des Homogenitäts-Kriteriums, notwendig ist. Die EU-Kommission hat sich bereits verpflichtet, das temporäre Experiment umzusetzen, falls die Verordnung beschlossen wird.
- Laut der Verordnung sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, **nationale Datenbanken über die Verfügbarkeit von biologischem Saatgut** zu erstellen. Somit wird der Zugang zu Informationen über die Verfügbarkeit von Bio-Saatgut harmonisiert und erleichtert.

### Ausdehnung des Gültigkeitsbereichs

Viele Produkte, die zurzeit biologisch produziert werden, aber nicht unter die jetzigen Rahmenbedingungen fallen, können künftig<sup>1</sup> von der Bio-Kennzeichnung laut der neuen Verordnung profitieren. Das betrifft beispielsweise gezüchtete Tiere wie Hasen und Wild, traditionelle Kräutertzubereitungen, ätherische Öle, Bienenwachs, Kork, Mate, Wolle, Baumwolle und Salz.

### Stärkung des Bodengebundenen Pflanzenanbaus

Die derzeitige Verordnung schließt Hydrokulturen ausdrücklich aus. Bodenunabhängiger Pflanzenanbau, beispielsweise auf Substrat, ist davon aber nicht per se betroffen – die neue Verordnung wird diesen künftig gänzlich ausschließen. Nur für die nordischen Staaten (Finnland, Dänemark, Schweden) wird es eine Ausnahmeregelung geben, da in diesen Staaten bereits nennenswerte Investitionen in bodenunabhängige Produktion getätigt wurden und sie die Möglichkeit auf Entschädigungen erhalten sollten.

### Zulassung von Gruppensertifizierungen

Derzeit sind Zertifizierungen für Zusammenschlüsse von Produzent\*innen, die Infrastruktur, Ausstattung, Produktion und Marketing gemeinsam verwenden und Kosten für die Zertifizierung untereinander aufteilen, nur in Drittländern der EU erlaubt – somit werden kleine Produzent\*innen in der EU geschwächt. Laut der neuen Verordnung sind Gruppensertifizierungen für kleine Produzent\*innen künftig erlaubt<sup>2</sup>. Diese neue Regelung eröffnet kleineren Akteur\*innen am Markt, wie beispielsweise Obstproduzent\*innen, mehr Möglichkeiten und erspart es ihnen, den zeit- und kostenaufwändigen Zertifizierungsprozess ganz alleine auf sich zu nehmen. Die Anzahl an kleinen Produzent\*innen wird daher zunehmen und das Einkommen von kleinen Akteur\*innen am Markt besser gesichert sein.

### Ausnahmen für unverpackte Produkte

Die neuen Regelungen beinhalten auch Ausnahmen für unverpackte Produkte, welche zwar von möglichem Etikettenschwindel bedroht sind, aber ein wichtiges Geschäftsfeld von kleinen Produzent\*innen darstellen. Die neue Verordnung sieht nach Vorankündigung der Behörden vor, Produzent\*innen zu erlauben, unverarbeitete Produkte direkt an die Verbraucher\*innen zu verkaufen. Kleine Betriebe können künftig auch unverpackte Produkte bis zu einem gewissen Grad unter besseren Geschäftsbedingungen verkaufen.

### Regelungen hinsichtlich Pestizid-Kontaminierungen

Kontaminierungen durch Pestizide werden in den neuen Regelungen zwar flexibel gehandhabt aber berücksichtigt. Der ursprüngliche Vorschlag der EU-Kommission, Pestizid-Schwellenwerte ähnlich denen in Belgien, Italien, der Tschechischen Republik und der Slowakei einzuführen, wurde durch einige genaue Vorsichtsmaßnahmen ersetzt, die die Mitgliedstaaten und alle betreffenden Akteur\*innen gegen eine Pestizidkontaminierung treffen müssen. Mitgliedstaaten, welche zusätzlich Schwellenwerte einführen möchten, können dies jederzeit auf eigene Initiative tun. Darüber hinaus hat sich die Kommission auch zur Aufgabe gemacht, die genauen Gründe für Kontaminierungen von

---

<sup>1</sup> Wenn umgesetzt, würde die neue Verordnung mit 1. Juli 2020 in Kraft treten.

<sup>2</sup> "More than 2% of farmer's turnover or standard output and whose turnover of organic production is not more than €25.000 or whose standard output from organic production is not more than €15.000 per year"

November 2017

biologisch angebauten Produkten innerhalb von vier Jahren zu ermitteln. Darauf könnten neue rechtliche Schritte sowie ausgleichende Maßnahmen folgen.

#### Anwendung europäischer Standards für importierte Produkte

Ungefähr 50% der in der EU verkauften biologisch angebauten Produkte werden momentan aus Drittländern importiert. Um diese zu kontrollieren sowie zertifizieren werden derzeit bis zu 60 verschiedene Standards angewendet. Die neue Verordnung kann das ändern, denn sie beinhaltet europäische Standards, die innerhalb einer Übergangsperiode von fünf Jahren für diese Produkte verwendet werden können und mögliche Ausnahmeregelungen für spezifische Kulturpflanzen und Klimazonen umfassen. Diese Vereinheitlichungsmaßnahme würde vor allem den Produzent\*innen in der EU zugutekommen und dafür sorgen, dass diese gegenüber Produzent\*innen aus Drittländern nicht benachteiligt sind.